

Nach dem Zündwarensteuerges. v. 15. Juli 1909 R.G.Bl. S. 814 unterliegen die zum Verbrauch im Inland bestimmten Zündwaren (Zündhölzer, Zündhäschen, Zündkerzen) einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe, die j. B. für eine 60 Zündhölzer enthaltende Schachtel $1\frac{1}{2}$ ₰ beträgt — vgl. im übrigen § 2 des Ges. Die Steuer ist vom Hersteller der Zündwaren zu entrichten, und zwar bevor die Waren aus seinem Betrieb, der unter Steueraufsicht steht, in den freien Verkehr des Inlands übergehen. Für die vom Ausland eingeführten Zündwaren hat der Einkbringer die Steuer zugleich mit dem Eingangszoll zu entrichten.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überträgt die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktionsbehörden der einzelnen Staaten, nach Vermithlung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiderndet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

- I. Das Zoll- und Steuerverwaltungsrecht der Einzelstaaten.
- II. Reichsbeamtsämter.
- III. Die Beschlußfassung des Bundesrats über Mängel der Ausführung.

I. Das Zoll- und Steuerverwaltungsrecht der Einzelstaaten.

Die Bestimmung des Art. 1, daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern jedem Bundesstaat innerhalb seines Gebietes überlassen bleibt, bezieht sich nicht nur auf die im Art. 35 bezeichneten Abgaben, sondern auf Grund positiver Vorschriften auch auf die durch die spätere Reichsgesetzgebung eingeführten indirekten Steuern; vgl. für die Schaumweinsteuer § 28 Abs. 1 Satz 1 des Ges. v. 9. Mai 1902 R.G.Bl. S. 162, für den Spielkartenstempel § 21 Abs. 1 Satz 1 des Ges. v. 3. Juli 1878 R.G.Bl. S. 197, für den Wechselstempel § 25 des Ges. v. 15. Juli 1909 R.G.Bl. S. 831, für die übrigen Reichsstempelabgaben § 99 des Ges. v. 15. Juli 1909 R.G.Bl. S. 858, für die Erbschaftsteuer § 33 des Ges. v. 3. Juni 1906 R.G.Bl. S. 665, vgl. ferner § 39 des Zündwarensteuerges. v. 15. Juli 1909 R.G.Bl. S. 828 und § 37 des Bruchmittellsteuerges. v. 15. Juli 1909 R.G.Bl. S. 889. Überall ist also nicht nur der Zoll-, sondern auch der Steuer- und Stempelstaats Bundesstaats. Die Einzelstaaten üben die Erhebung und Verwaltung der Zölle, Steuern und Stempel nicht kraft Delegation des Reichs, sondern aus eigenem, durch die Reichsverfassung verhängtem Recht aus. Die Zoll-, Steuer- und Stempelbehörden sind die eigenen Behörden der Einzelstaaten und verwalten deren Hoheitsrechte; keineswegs sind sie nur als Organe des Reichs tätig. Das Reichsgericht (St.